



# STADT BAD KISSINGEN

---

## **Satzung über die Märkte in der Stadt Bad Kissingen (Marktsatzung) vom 13. März 1980**

Beschluß des Stadtrates: 22. Februar 1980

Genehmigung des  
Landratsamtes Bad Kissingen  
(Nr. 20 a-842): 12. März 1980

Bekanntmachung: 18. März 1980  
(KGAMBl. Nr. 66)

Aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Stadt Bad Kissingen folgende Satzung:

### **A. ALLGEMEINER TEIL**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Marktsatzung gilt für die in der Stadt Bad Kissingen stattfindenden Wochen- und Jahrmärkte.

#### **§ 2**

##### **Marktteilnehmer**

Der Besuch der Märkte sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht jedermann mit gleichen Befugnissen frei.

**§ 3****Marktaufsicht**

- (1) Die Aufsicht über die Märkte wird von Beauftragten der Stadt ausgeübt (Marktaufsicht).
- (2) Die Marktteilnehmer haben den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.
- (3) Die Marktbesicker sind verpflichtet, der Marktaufsicht Zutritt zu ihren Verkaufsplätzen oder Ständen zu gewähren und sachdienliche Auskünfte zu geben.

**§ 4****Zuweisung der Plätze**

- (1) Die Verkaufsplätze werden auf Antrag von der Stadt zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung besteht nicht.
- (2) Die Zuweisung erfolgt:
  - a) bei Wochenmärkten für 1 Tag (Tagesplätze) oder für eine längere Zeitdauer in stets widerruflicher Weise (ständige Verkaufsplätze);
  - b) bei Jahrmärkten für 1 Tag (Tagesplätze).
- (3) Die Anträge auf Zuweisung eines Verkaufplatzes (ausgenommen Tagesplätze für den Wochenmarkt) sind spätestens 10 Tage vor Marktbeginn schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die zum Verkauf kommenden Waren und die Größe des gewünschten Platzes sind anzugeben. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Zuweisung gestattet.
- (4) Die Tagesverkaufsplätze für den Wochenmarkt und noch freie Verkaufsplätze am Jahrmarkt werden von der Marktaufsicht vor Beginn oder während des Marktes zugewiesen.
- (5) Einem Marktbesicker kann auf einem Markt in der Regel nur ein Platz zugewiesen werden.

**§ 5****Platzgröße**

Die Stadt bestimmt für jede Marktart, bis zu welcher Größe Verkaufsplätze vergeben werden können.

**§ 6****Anderweitige Überlassung von Plätzen**

- (1) Wird ein zugewiesener Platz 1/2 Stunde nach Beginn der Verkaufszeit ohne Verständigung der Marktaufsicht nicht besetzt, so kann die Marktaufsicht den Platz ohne Anspruch auf Entschädigung weiter vergeben.
- (2) Die Marktaufsicht kann einen Platz während eines Marktes wiederholt vergeben, wenn er frei wird.

**§ 7****Ausschluß von der Benutzung**

Von der Benutzung der Markteinrichtungen können auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden Marktteilnehmer, die

- a) wiederholt gegen Marktvorschriften verstoßen haben;
- b) wiederholt den Weisungen der Marktaufsicht zuwidergehandelt haben und aus diesem Grunde erfolglos verwarnt wurden.

**§ 8****Benutzung der Verkaufsplätze**

- (1) Der zugewiesene Verkaufsort darf nicht eigenmächtig getauscht oder einem Dritten überlassen werden.
- (2) Der zugewiesene Verkaufsort darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und nur für die zugelassenen Warenarten benutzt werden. Der Warenverkauf darf nur von dem zugewiesenen Verkaufsort aus erfolgen. Außerhalb dieser Fläche dürfen keine Waren oder Leergut usw. abgestellt und keine Waren feilgeboten oder sonstige Geschäftsausübungen vorgenommen werden.
- (3) Die Berechtigten dürfen auf den ihnen überlassenen Verkaufsplätzen Marktstände und sonstige Markteinrichtungen nur nach Maßgabe dieser Satzung und den Weisungen der Marktaufsicht aufstellen

**§ 9****Beschaffenheit der Verkaufsplätze und Verkaufsstände**

- (1) Die Verkaufsstände müssen leicht zum Auf- und Abbauen sein. Sie dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden sein.
- (2) Verkaufsstände oder Verkaufseinrichtungen können errichtet werden
  - a) auf dem Wochenmarkt 1 Stunde vor Verkaufsbeginn an dein jeweiligen Markttag;
  - b) auf dem Jahrmarkt ab 18 Uhr des Vortages.
- (3) Die Ausmaße der zugeteilten Verkaufsplätze dürfen weder mit Schirmen, Wetterdächern und Vorrichtungen, noch mit Waren und sonstigen Gegenständen überschritten werden.
- (4) Die Höhe der Verkaufstische darf 0,90 m und mit Warenauslage 1,30 m nicht überschreiten.
- (5) Schirme und Wetterdächer müssen mit der Unterkante mindestens 2,10 m vom Boden entfernt sein.
- (6) Die Verkaufsstände müssen so beschaffen sein, daß sie sich gut in das Gesamtbild des Marktes einfügen.
- (7) Das Aufstellen von Kraftfahrzeugen auf Verkaufsplätzen an Stelle von Verkaufsständen ist nicht zulässig. Hiervon kann die Marktaufsicht in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

**§ 10****Reinhaltung der Verkaufsplätze**

- (1) Die Benutzer haben die Verkaufsplätze stets in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten. Sie haben weiterhin eine Fläche von mindestens 1 m um ihre Verkaufsplätze auf ihre Kosten zu reinigen und bei Schneefall oder Eisbildung zu räumen und zu bestreuen.
- (2) Nach Beendigung des Verkaufs haben die Benutzer ihre Verkaufsplätze sofort gründlich zu säubern. Abfälle und Unrat sind in die hierfür aufgestellten Mülltonnen zu verbringen. Bei Jahrmärkten kann die Stadt eine andere Regelung über die Durchführung der Reinigung nach Beendigung der Verkaufszeit treffen.

**§ 11****Beleuchtung, Beheizung**

Die Benutzer haben auf ihre Kosten die Verkaufsplätze bei Bedarf zu beleuchten und zu beheizen. Es darf nur eine betriebssichere Beleuchtung oder Beheizung verwendet werden. Die Einrichtung von Feuerstellen ist verboten.

**§ 12****Räumung der Verkaufsplätze**

Nach Beendigung der Verkaufszeit müssen die zugewiesenen Verkaufsplätze auf dem Wochenmarkt innerhalb einer Stunde und auf dem Jahrmarkt innerhalb von 2 Stunden geräumt sein. In der gleichen Zeit sind auch die Verkaufsstände oder Verkaufseinrichtungen vom Verkaufplatz bzw. Marktgelände zu entfernen.

**§ 13****Allgemeine Ordnungsvorschriften**

- (1) Der Marktfrieden und der Marktablauf dürfen nicht gestört werden.
- (2) Betteln und Hausieren auf den Märkten ist verboten,
- (3) Der Fahrzeugverkehr bei der An- und Abfuhr von Waren ist so einzurichten, daß der Marktverkehr nicht gestört wird. Verkaufsplätze dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Fahrzeuge aller Art dürfen auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.
- (4) In den Durchgängen zwischen den Verkaufsplätzen dürfen Waren, Leergut und sonstige Gegenstände nicht abgestellt oder gelagert werden
- (5) Lautsprecher, Verstärkeranlagen, Sirenen oder ähnliche Geräte dürfen nicht in Betrieb genommen werden.
- (6) Geschäftsanzeigen, Werbeplakate und ähnliche Hinweise dürfen außerhalb des betreffenden Marktstandes nicht angeschlagen werden.
- (7) Die Marktbesicker haben an den Verkaufsständen oder sonstigen Verkaufseinrichtungen ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Wohnanschrift sichtbar und deutlich lesbar anzubringen.

**§ 14****Haftung und Versicherung**

- (1) Das Betreten der Anlagen und die Benutzung der Markteinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Bad Kissingen übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen. Im übrigen haftet die Stadt nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Marktbeschicker haben gegenüber der Stadt Bad Kissingen keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Benutzung einzelner Plätze durch bauliche Maßnahmen, aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses, oder durch Ereignisse, die nicht von der Stadt zu vertreten sind, beeinträchtigt oder unmöglich wird.
- (3) Die Inhaber von Jahrmarktplätzen oder ständigen Verkaufsplätzen haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (4) Die Marktteilnehmer haften der Stadt Bad Kissingen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder ihren Beauftragten verursacht werden. Personal und Beauftragte gelten im Verhältnis zur Stadt als Erfüllungsgehilfen.

**§ 15****Anwendung von bundes-, landes- und ortsrechtlichen Vorschriften**

Die sonstigen einschlägigen bundes-, landes- und ortsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 16****Gebühren**

Für die Überlassung von Verkaufsplätzen werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Bad Kissingen erhoben.

## **B. WOCHENMARKT**

### **§ 17**

#### **Markort**

Der Wochenmarkt wird auf dem Eisenstädter Platz bei der alten Stadtmauer abgehalten.

### **§ 18**

#### **Marktzeit**

- (1) Wochenmarkt ist jeden Dienstag und Freitag.
- (2) Ist einer dieser Tage gesetzlicher Feiertag, so ist der Markt am vorhergehenden Tag.
- (3) Die Verkaufszeit beginnt um 7.00 Uhr und endet um 14.00 Uhr. An staatlich geschützten Feiertagen darf vor 10.30 Uhr ein Marktverkehr nicht stattfinden.
- (4) Die Waren dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Verkaufszeit zum Markt gebracht werden.

### **§ 19**

#### **Gegenstände des Marktverkehrs**

Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß von bewurzelten Bäumen und Sträuchern;
2. Erzeugnisse, deren Gewinnung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgebung gehört, mit Ausnahme der geistigen Getränke;
3. Frische Lebensmittel mit Ausnahme des frischen Fleisches beschaupflichtiger Tiere.

### **§ 20**

#### **Beschränkungen des Wochenmarktverkehrs**

- (1) Pilze dürfen nur in genußtauglichem madenfreiem und frischem Zustand angeboten werden. Durch Schilder ist die Sorte anzugeben. Sie sind auf undurchlässiger abwischbarer Unterlage feilzuhalten.

- (2) Totes Geflügel, mit Ausnahme von Wildgeflügel, darf nur gerupft und ausgenommen auf den Markt gebracht werden.
- (3) Es ist verboten, Geflügel auf dem Markt zu töten, zu rupfen oder zu putzen.
- (4) Vom Verkauf ausgeschlossen sind:
  - a) gesetzlich geschützte Pflanzen und Blumen;
  - b) wildwachsende Pflanzen aller Art mit Wurzeln oder Knollen.
- (5) Gewerbliche Leistungen dürfen nicht angeboten werden.

## **C. JAHRMÄRKTE**

### **§ 21**

#### **Markort**

Der Jahrmarkt wird auf dem Rathaus- und Eisenstädter Platz sowie in der Mühlgasse abgehalten.

### **§ 22**

#### **Art und Zeit der Märkte**

- (1) In Bad Kissingen werden die Jahrmärkte an folgenden Tagen abgehalten:
  1. Josefi-Markt am 19. März,
  2. Walburgi-Markt am Donnerstag nach dem 1. Mai. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Mittwoch statt,
  3. Matthäi-Markt am Donnerstag nach dem 21. September,
  4. Herbst-Markt am vorletzten Sonntag im Oktober,
  5. Martini-Markt am Donnerstag vor dem 11. November,
  6. Weihnachts-Markt am Donnerstag nach dem 1. Adventssonntag.

- (2) Die Verkaufszeit beginnt an Werktagen um 8.00 Uhr und endet um 18.30 Uhr. An Sonn- und Feiertagen dauert die Verkaufszeit von 10.30 bis 18.00 Uhr.

## **§ 23**

### **Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Auf dem Jahrmarkt dürfen Waren aller Art, insbesondere gewerbliche Erzeugnisse, Speisen, Getränke sowie Pflanzen, Blumen und Sämereien angeboten werden.
- (2) Der Verkauf geistiger Getränke bedarf einer besonderen Genehmigung.

## **§ 24**

### **Beschränkungen**

- (1) Nicht gestattet ist der Verkauf nach Mustern, von anstößigen Bildern und Schriften sowie das Anbieten gewerblicher Leistungen.
- (2) Verboten sind:
- a) Schaustellungen aller Art, Musikaufführungen sowie Glücks- und Geschicklichkeitsspiele aller Art;
  - b) der Vertrieb von Horoskopen sowie von Glücks- und Wahrsagebriefen u. ä.;
  - c) der Verkauf von feuergefährlichen oder leicht explosiven Waren, Schußwaffen und Munition;
  - d) der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen mit Ausnahme von Zündplättchen und Amorces;
  - e) Losverkaufsstellen von Schaustellern mit der Ausspielung von Waren; ausgenommen hiervon sind der Vertrieb von Losen oder Losbriefen für gemeinnützige Zwecke. Dieser ist genehmigungspflichtig. Anträge hierfür sind mindestens 14 Tage vor Beginn des Marktes bei der Stadt einzureichen.

**§ 25****Besondere Verkaufsregeln für "Spezialisten" und "Billige Jakobe"**

- (1) Als „Spezialisten“ (Neuheiten-Verkäufer) werden Marktbesucher betrachtet, die sich auf den Verkauf eines einzelnen Artikels spezialisieren. Der Verkauf von Lebens- und Genußmitteln gehört nicht hierzu.
- (2) Als "Billige Jakobe" gelten solche Marktbesucher, die ein aus verschiedenen Kleinartikeln zusammengesetztes Warensortiment führen.
- (3) Für „Spezialisten" und „Billige Jakobe" gilt folgendes:
  - a) Es werden ihnen Plätze in dem hierfür bestimmten Teil des Marktgeländes überlassen;
  - b) sie dürfen ihre Waren ausrufen.

**D. SCHLUBVORSCHRIFTEN****§ 26****Ersatzvornahme**

- (1) Weigert sich ein Marktteilnehmer, einer Bestimmung dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen Anordnung nachzukommen, so kann die Stadt nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes diese Handlung auf Kosten des säumigen Pflichtigen durchführen.
- (2) Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

**§ 27****Verlegung von Märkten**

Der Stadtrat kann die in dieser Marktsatzung festgelegten Marktorte (§§ 17 und 21) im Einzelfall aus wichtigem Grunde an einen anderen Ort verlegen.

**§ 28****Einzelanordnungen und Ausnahmen**

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.
- (2) Die Stadt kann in besonders begründeten Fällen, insbesondere zur Vermeidung erheblicher Härten, Ausnahmen von Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften und Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

**§ 29****Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. nicht den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht Folge leistet (§ 3 Abs. 2);
2. der Marktaufsicht nicht den Zutritt zum Verkaufsplatz oder Stand gewährt und keine sachdienlichen Auskünfte gibt (§ 3 Abs. 3);
3. den Vorschriften über die Benutzung der Verkaufsplätze (§ 8) und über die Beschaffenheit der Verkaufsplätze und Verkaufsstände (§ 9) zuwiderhandelt;
4. den Vorschriften über die Reinhaltung der Verkaufsplätze (§ 10) zuwiderhandelt;
5. entgegen § 11 eine Feuerstelle einrichtet;
6. den Vorschriften über die Räumung der Verkaufsplätze (§ 12) und über die allgemeinen Ordnungsvorschriften (§ 13) zuwiderhandelt;
7. auf dem Wochenmarkt andere Gegenstände als in § 19 anbietet oder verkauft oder den Beschränkungen des § 20 zuwiderhandelt;
8. auf dem Jahrmarkt den Vorschriften der Beschränkungen (§ 24) zuwiderhandelt.

**§ 30****Inkrafttreten**

(1) Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten außer Kraft:

- a) Satzung für die Märkte der Stadt Bad Kissingen vom 4. April 1968 (Marktsatzung)
  - Amtsblatt der Stadt Bad Kissingen = Kissinger Saale-Zeitung vom 9.4.1968 Nr. 297,
  
- c) Gemeindeverordnung über die Märkte der Stadt Bad Kissingen (Marktordnung) vom 4. April 1968 i.d.F. vom 22. Dezember 1969
  - Amtsblatt der Stadt Bad Kissingen = Kissinger Saale-Zeitung vom 9.4.1968 Nr. 84 und vom 27.12.1969 Nr. 297.

Bad Kissingen, den 13. März 1980

Stadt Bad Kissingen

Dr. Weiß

Oberbürgermeister